

In der Senatssitzung am 18. März 2025 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

26. Februar 2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. März 2025

„Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung“

A. Problem

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Hierzu gehören die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind u.a. auch Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren der jeweiligen Fachbereiche.

Die letzte Anpassung der Stundensätze erfolgte zum 1. Januar 2024. Gemäß Beschluss des Senats vom 10. September 2024 sowie 26. November 2024 sind die Ressorts angehalten, alle Gebührenordnungen ab dem 01. Januar 2025 jährlich zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen. Als Grundlage hierfür sind die Stundensätze für den Personaleinsatz anzupassen.

B. Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz die in der Anlage beigefügte Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung zum 1. Mai 2025 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

Die Stundensätze wurden nach einem einheitlichen Kalkulationsschema ermittelt, das auf einer Empfehlung der Kostenrechtsreferentinnen bzw. Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder beruht.

Grundlage für die Berechnung sind die Personalkostenmittelwerte der jeweiligen Laufbahnen. In Abhängigkeit von den IST-Ausgaben in der jeweiligen Laufbahn wirkt sich die Besoldungserhöhung in der jeweiligen Laufbahn unterschiedlich stark aus. Naturgemäß sinken die IST-Ausgaben durch Neueinstellungen in der jeweiligen Laufbahn.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Eine finanzielle Auswirkung ist nicht zu beziffern, da die auf den Verwaltungskostenverordnungen beruhenden Gebühren von allen Verwaltungsbereichen der Freien Hansestadt Bremen erhoben werden, ohne dass es eine statistische Erfassung darüber gibt.

Personalwirtschaftliche oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit den folgenden Ressorts abgestimmt:

- Die Senatskanzlei
- Der Senator für Inneres und Sport
- Die Senatorin für Justiz und Verfassung
- Die Senatorin für Kinder und Bildung
- Der Senator für Kultur
- Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
- Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
- Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
- Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde die Vorlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen die Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und deren Verkündung im Bremischen Gesetzesblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
3. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Fachkostenordnungen auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Vom xx. März

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Nummer 103.00 der Anlage „Allgemeines Kostenverzeichnis“ zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
	Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 bis A16) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	96,73 Euro
	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 bis A13S) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	79,31 Euro
	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 bis A9S) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	62,88 Euro“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:Allgemeines

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt unter anderem auch die oben genannten Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der Verwaltungsgebühren der anderen Fachbereiche.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1

Die Stundensätze für die einzelnen Laufbahnen, die zuletzt zum 1. Januar 2024 festgesetzt wurden, ändern sich ab dem 1. April 2025 wie folgt:

103	Gebührenrechnung nach Zeitaufwand	ab 2024	ab 2025	%
103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:			
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	89 Euro	96,73 Euro	8,7
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	73 Euro	79,31 Euro	8,6
	für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A6 – A9S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgelt- bzw. Lohngruppe	57 Euro	62,88 Euro	8,6

Kalkulation:

Die Kalkulation der Stundensätze beruht auf einem Schema, das von den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder einheitlich beschlossen und verabschiedet wurde.

Dieses Schema enthält folgende Kalkulationsfaktoren:

Laufende Personalausgaben, Zuschlag für Versorgungslasten,
Zuschlag für Beihilfe und Arbeitsplatzkosten.

Grundlage für die Berechnung sind gewichtete Personalkostenmittelwerte der jeweiligen Laufbahnen. In Abhängigkeit von den IST-Ausgaben in der jeweiligen Laufbahn und der Veränderung des Beschäftigungsvolumens wirkt sich die Besoldungserhöhung in der jeweiligen Laufbahn mal stärker und mal weniger stark aus. Naturgemäß gehen die IST-Ausgaben durch Neueinstellungen in der jeweiligen Laufbahn runter.

Die jeweiligen Jahressummen werden dann durch die Jahresarbeitsstunden geteilt.

Grundlage für die einzelnen Kalkulationsposten waren entweder eigene Erhebungen für Bremen oder Empfehlungen der KGSt (Bericht: Kosten eines Arbeitsplatzes).

Aufgrund des kürzeren Anpassungsturnusses werden zukünftig auch die Nachkommastellen ausgewiesen. Andere Länder und der Bund runden die Stundensätze ebenfalls nicht mehr.

Zu Artikel 2

Diese Änderungsverordnung soll am 1. Mai 2025 in Kraft treten.